

# Anforderungen an die Pflege und die Pflegebegutachtung von Menschen mit Demenz

**Hannover, 29.01.2009**

Bernhard Fleer  
Fachgebiet Pflegerische Versorgung  
Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen  
e. V., Essen  
[b.fleer@mds-ev.de](mailto:b.fleer@mds-ev.de)  
[www.mds-ev.de](http://www.mds-ev.de)

# Gliederung

## 1. Einführung

- Demenz als Herausforderung für das gesamte System der Pflege

## 2. Methodische und konzeptionelle Ansätze bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz

- Fallbeispiel Herr N.
- Rahmenkonzepte, Management und Pflegeplanung

## 3. Pflegebegutachtung von Menschen mit Demenz

- Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI
- Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz
- Besonderheiten der Begutachtung
- Kritik am aktuellen Verfahren
- Alternative: ein neues Begutachtungsverfahren

## 4. Ausblick

# Demenz als Herausforderung für das System der Pflege

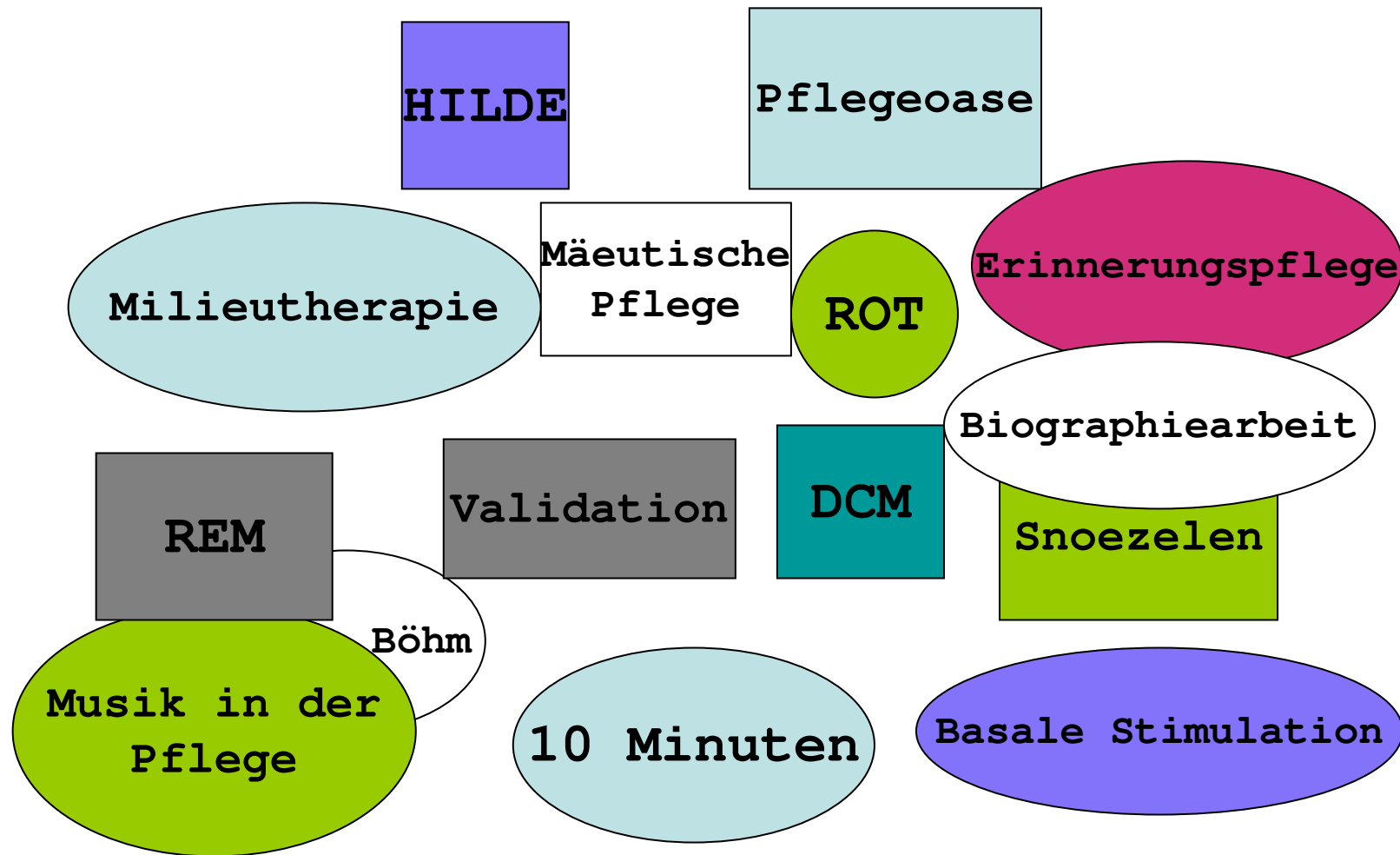
- 1 Million Menschen mit einer Demenzerkrankung in Deutschland
- mehr als ein Drittel aller Pflegebedürftigen in Privathaushalten sind von einer Demenz betroffen
- mit zunehmender Pflegestufe steigt auch der Anteil demenziell Erkrankter
- die steigende Zahl von Menschen mit Demenzerkrankungen stellt das pflegerische Versorgungssystem vor erhebliche fachliche, konzeptionelle und ökonomische Herausforderungen

# Konzepte eines erfolgreichen Demenzmanagements in der Pflege

## **Aufbauend auf der Diagnosestellung ist ein individuelles Demenzmanagement einzuleiten**

- Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen mit individuellen Unterstützungs-, Entlastungs- und Schulungsangeboten
- Vernetzung mit allen an der Diagnosestellung, Therapie und Pflege beteiligten Stellen

# Methodische und konzeptionelle Ansätze in der Pflege und Betreuung



# Evidenzlage vorhandener Konzepte

- Vor- und Nachteile der einzelnen Pflegekonzepte/Betreuungsformen sind noch nicht ausreichend evaluiert.
- Leuchtturmprojekte Demenz des BMG
  - Z.B. Universität Witten-Herdecke
    - Verschränkung DEGAM mit den Rahmenempfehlungen zum Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Menschen mit Demenz in der stationären Altenhilfe

## Herr N., 68 Jahre, Demenzerkrankung

- geringer verrichtungsbezogener Pflegebedarf
- mäßige kognitive Einschränkungen
- Hauptproblematik:
  - ausgeprägte Verhaltensstörungen mit aggressiv-abwehrendem Verhalten, Unruhe und Weglauftendenz v. a. nachts (Wanderungstendenz),
  - Überschätzung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit

# Störungen des Tag-/Nachtrhythmus in Verbindung mit aggressiv-abwehrendem Verhalten

Herr N. zeigt:

- nächtliche Unruhe zu unterschiedlichen Zeiten:
  - Schläft tagsüber und nachts stundenweise,
- stapelt nachts (aber auch manchmal tagsüber) Möbel von einem Zimmer in das andere,
- zieht sich an und möchte mit dem Auto nachts um zwei Uhr zur Arbeit fahren,
- erkennt seine Belastungsgrenzen nicht,
- kurzatmig, erschöpft,
- Häufigkeit: fast jede Nacht,
- abwehrendes Verhalten gegenüber der Ehefrau, wenn diese ihn beruhigen will; die Beruhigung ist aufwändig und belastend für die Ehefrau
- Ressourcen:
  - Einschlafritual: Musik
  - Schläft oft sofort ein, wenn man seine Handlungen unterbricht und ihn zu Bett bringt.

# Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz

- Kann nicht isoliert von anderen Bereichen des Gesundheitssystems betrachtet werden
  - ambulant
  - Krankenhaus
  - Pflegeeinrichtung

# Ambulante pflegerische Versorgung

- Fokussierung der ambulanten Pflege auf die Leistungen der PV
- Ausrichtung auf körperliche Selbstversorgungsdefizite
- Anleitung, Beratung, Kompetenzförderung schwach entwickelt (Wingenfeld & Schaeffer 2008)
- Unterstützung und Beratung pflegender Angehöriger
- Belastungssituation der Angehörigen

# Krankenhaus

- 10% der Krankenhauspatienten leiden unter einer Demenz (Wingefeld 2008)
- Verschärfung in Folge der DRG-Einführung
- Behandlung wegen somatischer Erkrankungen
- Demenzerkrankung bestimmt die Versorgungsrealität
- Zeit und Flexibilität, ausgelöst durch den erhöhten Bedarf an Kommunikation und Begleitung
- Zeit- und Personalmangel: freiheitsentziehende Maßnahmen
- Konzeptentwicklung erforderlich
  - Verbesserung Entlassungsmanagement
  - Pflegerische Liasondienste

# Pflegeheim

- Fehlende Ausrichtung auf Menschen mit gerontopsychiatrischen Beeinträchtigungen
- Dominanz körperbezogener Maßnahmen
- Mit der Demenz zusammenhängende Problemlagen werden nur selten als eigenständiges Pflegeproblem gesehen (Wingenfeld 2008)
- Kommunikation wird nicht als „Pflegetätigkeit“ wahrgenommen
- Defizite in der Pflegeplanung

# Management

- Verknüpfung unterschiedlicher Maßnahmen zu einem zielorientierten Gesamtkonzept
  - „Kein Wind ist demjenigen günstig, der nicht weiß, wohin er segeln soll.“  
(Montaigne)

# Begutachtung von Menschen mit Demenz - Begriff der Pflegebedürftigkeit

## § 14 SGB XI

- Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.

# Verrichtungen nach SGB XI

<b>Körperpflege</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Waschen</li><li>•Duschen</li><li>•Baden</li><li>•Zahnpflege</li><li>•Kämmen</li><li>•Rasieren</li><li>•Darm- und Blasenentleerung</li></ul>
<b>Ernährung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Mundgerechtes Zubereiten</li><li>•Aufnahme der Nahrung</li></ul>
<b>Mobilität</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Selbständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen</li><li>•An- und Auskleiden</li><li>•Gehen</li><li>•Stehen</li><li>•Treppensteigen</li><li>•Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung</li></ul>

# Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf

## § 45a Berechtigter Personenkreis

**Pflegebedürftige in häuslicher Pflege**, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist

# Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

## § 45a SGB XI

„Dies sind

1. Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III

Sowie

2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, mit **demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen**, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.“

## § 45a (2)

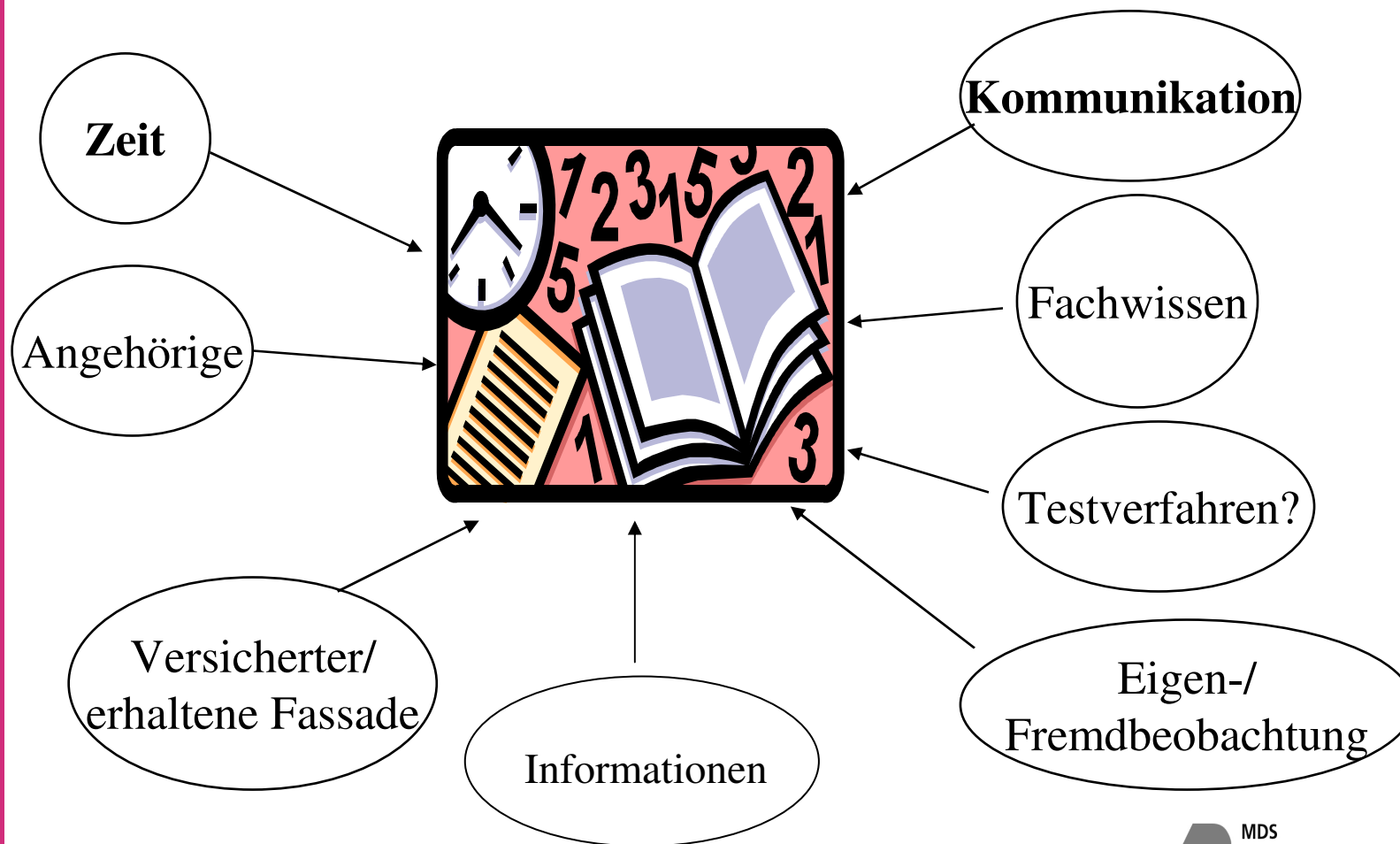
Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:

1. **unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);**
2. **Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;**
3. **unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;**
4. **tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;**
5. **im situativen Kontext inadäquates Verhalten**
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
9. **Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;**
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. **Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;**
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit auf Grund einer therapieresistenten Depression.

# Auswahl der besonders gewichteten Bereiche für die Gewährung des erhöhten Betrages

- Zeitlich nicht planbare Interventionsbereitschaft der Pflegepersonen:
  - Weglauftendenz
  - Störung des Tag-/Nachtrhythmus
  - „Aggressives“ Verhalten

# Demenz und die Begutachtungssituation



# Besonderheiten

- Motorische Fähigkeit vorhanden
- fehlende Krankheitseinsicht, Einschränkungen beim Planen und Organisieren: zielgerichtetes Handeln
- Umgang mit alltäglichen Gefahrenquellen
- keine verlässlichen Angaben zur Pflegesituation durch die Betroffenen
- Konfrontation mit den Defiziten
- Angaben von Angehörigen, Pflegenden, Pflegedokumentation
- Erhaltene Fassade
- Tagesschwankungen

# Demenzerkrankungen und heutiges Begutachtungsverfahren

- Gerontopsychiatrische (demenzbedingte) Beeinträchtigungen werden bei der Feststellung einer Pflegestufe erst dann berücksichtigt, wenn diese sich auf die Verrichtungen auswirken (Pflegebedürftigkeitsbegriff SGB XI)
  - » Demenzerkrankungen im Anfangsstadium oder bestimmte Formen der Demenz werden erst im späteren Verlauf der Erkrankung berücksichtigt und damit leistungsrelevant
  - » Verhaltensstörungen und kognitive Einbußen beeinflussen die Alltagskompetenz des Menschen weit vor dem Vorliegen einer Pflegestufe
  
- Belastung der Angehörigen

## Kritik des aktuellen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

- somatische Orientierung durch Fixierung auf die Verrichtungen des täglichen Lebens
- Vernachlässigung der gerontopsychiatrischen Hilfebedarfe
- Pflegezeit bleibt als Kriterium zur Bemessung des Hilfebedarfs umstritten
- Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs gefordert

## Das neue Begutachtungsverfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit

- Abschlussbericht zur Hauptphase 1:  
Entwicklung eines neuen  
Begutachtungsinstruments  
(Bielefeld/Münster 25.03.2008)
  - Studie im Rahmen des Modellprogramms nach § 8 Abs. 3 SGB XI im Auftrag der Spitzenverbände der Pflegekassen
    - Institut für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld (IPW)
    - Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK WL)

# Abschlussbericht zur Hauptphase 2 – Evaluation des neuen Begutachtungsverfahrens

Endfassung – Oktober 2008

- **Maßnahmen zur Schaffung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen bundesweit einheitlichen und reliablen Begutachtungsinstruments zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI, Hauptphase 2**



# Grundlage: umfassender Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Umfassende Berücksichtigung von Pflegebedürftigkeit durch das neue Instrument
- „Körperliche und kognitive/psychische Einbußen und Verhaltensauffälligkeiten, die einen spezifischen Unterstützungsbedarf nach sich ziehen ...“ (S. 20, Abschlussbericht)
- Die Module 2, 3 und 6 des neuen Begutachtungsverfahrens bilden Bereiche ab, die bisher bei der Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach SGB XI nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt wurden.

# Einstufungsrelevante Module des Begutachtungsinstruments

1. Mobilität
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
6. **Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte**
7. Außerhäusliche Aktivitäten
8. Haushaltsführung

# Ausblick I

- Die Versorgung von Menschen mit Demenz ist mit Blick auf die demografische Entwicklung ein zentrales Zukunftsthema für das gesundheitliche wie für das pflegerische Versorgungssystem
- Beiträge hierzu durch alle Gesundheitsberufe, die Pflege, aber auch der Kostenträger und der politischen Ebene erforderlich
- Eine bessere Demenzversorgung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die gemeinsame und vernetzte Anstrengungen aller Beteiligten erfordert.
- Darstellung der Qualität der pflegerischen Versorgung ergebnisbezogen unter Einbeziehung der Nutzerperspektive

## Ausblick II

- Verbesserung der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz im ambulanten und im vollstationären Bereich durch die Schaffung von fachlich-konzeptionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur erfolgreichen Umsetzung eines individuellen Pflege- und Betreuungskonzeptes, bei dem Bewohner, Angehörige und professionell Pflegende gleichermaßen berücksichtigt werden
- Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriff und Anwendung eines darauf basierenden umfassenden Begutachtungsverfahrens

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

